

**ÄLTESTENRAT**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER UNIVERSITÄT HAMBURG**  
  
**ZWISCHENBESCHLUSS**

In dem Verfahren

des [REDACTED] [REDACTED].,  
der [REDACTED] [REDACTED].,  
der [REDACTED] [REDACTED]

– Antragsteller –

g e g e n

den Fachschaftsrat Geschichte

– Antragsgegner –

unter Beiladung

des Referenten für Hochschulpolitik und Fachschaftsvernetzung des Allgemeinen  
Studierendenausschusses (AStA),

[REDACTED]

– Beigeladener –

wegen

Anfechtung der Wahlen zum Fachschaftsrat Geschichte gemäß § 6 Abs. 7 der  
Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 3.  
November 1982

hier: Rüge der fehlerhaften Zusammensetzung des Ältestenrats

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 9. Januar 2020 durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats, [REDACTED],

das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED]

das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],

das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],

das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED]

**beschlossen:**

1. Die Rüge der fehlerhaften Zusammensetzung des Ältestenrats wird zurückgewiesen.
2. Der Ältestenrat ist in seiner aktuellen Zusammensetzung beratungs- und beschlussfähig.

Gründe:

A.

I.

Das Präsidium des Studierendenparlaments berief Herrn [REDACTED], der Allgemeine Studierendenausschuss berief Herrn [REDACTED] (ehemals: [REDACTED]) und das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft entsandte [REDACTED] in den Ältestenrat.

Das Studierendenparlament berief am 14. Juni 2018 sieben Mitglieder und am 8. Juli 2018 ein weiteres Mitglied in den Ältestenrat, nämlich [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED]. Infolge des Ablaufs der Legislaturperiode 2018/2019 bzw. infolge von Mandatsniederlegungen endete die Mitgliedschaft von [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] im Studierendenparlament. [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED] gehören dem Studierendenparlament in der folgenden Legislaturperiode 2019/2020 seit deren Beginn an.

■■■■■ ist durch Erklärung vom 21. Dezember 2018 und mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von ihrer Mitgliedschaft im Ältestenrat zurückgetreten.

II.

In der mündlichen Verhandlung am 9. Januar 2020 rügten die Antragsteller mit Schriftsatz vom selben Tage die gegenwärtige Zusammensetzung des Ältestenrates mit dem Vorsitzenden ■■■■■ sowie den Mitgliedern ■■■■■ und ■■■■■.

Nach Auffassung der Antragsteller seien sämtliche durch das Studierendenparlament gewählte Mitglieder, also auch ■■■■■, mit Ende der Legislaturperiode 2018/2019 aus dem Ältestenrat ausgeschieden. Im Übrigen müsse der Ältestenrat einmal jährlich komplett neu zusammengesetzt werden.

B.

I.

Der Rüge der fehlerhaften Zusammensetzung des Ältestenrats ist der Erfolg zu versagen.

1. Der Ältestenrat ist gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992 (im Folgenden: Satzung) das Schiedsgericht der Studierendenschaft.

Der Allgemeine Studierendenausschuss, das Präsidium des Studierendenparlaments und jede Fakultätsvertretung berufen nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. Die berufenen Mitglieder ergänzen den Ältestenrat nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AstA oder des Studierendenparlaments (Art. 30 Abs. 1 S. 2 Satzung).

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Satzung endet das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenden Organen, wobei die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Ältestenrats ein Jahr beträgt.

Auf Bitte des vom Präsidium des Studierendenparlaments berufenen Mitglieds des Ältestenrats entsendet das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft nach Art. 30 Abs. 3 der Satzung ein Mitglied seines Lehrkörpers in den Ältestenrat, das die Stellung eines gewählten Mitglieds des Ältestenrats hat.

2. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung benannten „Fakultätsvertretung[en]“ waren einst Bestandteil des Studierendenparlaments. Es handelte sich bei ihnen um ausschließlich in den und für die jeweiligen Fakultäten wählbare Vertreterinnen und Vertreter. Das Studierendenparlament besaß zu jener Zeit insgesamt 94 Mitglieder. Die 47 Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertreter waren mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet, weshalb ihre Gesamtheit häufig als „zweite Kammer“ des Studierendenparlaments bezeichnet wurde.

Im Jahre 1992 wurden die Fakultätsvertretungen abgeschafft und das Studierendenparlament verkleinert, nämlich auf insgesamt 47 Sitze. Der Normgeber, also das Studierendenparlament (vgl. § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes), hat jedoch bis zum heutigen Tage die Abschaffung der Fakultätsvertretungen in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung nicht nachvollzogen, weshalb an dieser Stelle nach wie vor von Fakultätsvertretungen die Rede ist.

Die Verkleinerung des Studierendenparlaments hat indes nichts an dessen Zuständigkeiten geändert. Sofern den Fakultätsvertreterinnen und Fakultätsvertretern auch heute noch besondere Rechte zugesprochen und besondere Pflichten zugewiesen sind, werden diese seitens des Studierendenparlaments respektive dessen Mitglieder ausgeübt bzw. wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund entsendet das Studierendenparlament kraft einfachen Beschlusses insgesamt acht Mitglieder in den Ältestenrat, welche die acht Fakultäten der Universität Hamburg repräsentieren. Diese Lesart wird von Rechtsanwalt [REDACTED], der seit langem in Angelegenheiten der Studierendenschaft in Erscheinung tritt, von Oberregierungsrat a.D. [REDACTED] Vertreter der Abteilung Studium und Lehre der Universität Hamburg, sowie von der Stabsstelle Recht der Universität Hamburg geteilt.

3. a) Mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Studierendenparlament schieden [REDACTED] [REDACTED] gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 1 der Satzung aus dem Ältestenrat aus. Frau Stocker hat wirksam ihren Rücktritt von ihrer Ältestenratsmitgliedschaft erklärt. Diese Mitgliedschaftsbeendigungen werden von den Beteiligten auch nicht in Zweifel gezogen wird.

b) Hingegen sind [REDACTED] und [REDACTED] aktuell Mitglieder des Ältestenrats. Der parlamentarische Grundsatz der personellen Diskontinuität wirkt sich nicht auf die Mitgliedschaft im Ältestenrat aus, soweit die betreffende Person ohne zeitliche Lücke auch in der nachfolgenden Legislaturperiode dem Studierendenparlament angehört. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist nur insofern akzessorisch, als sie von der „Zugehörigkeit“ (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) zum Studierendenparlament abhängt. Sie endet erst dadurch, dass die betreffende Person nicht erneut in das Studierendenparlament einzieht.

Dass der parlamentarische Grundsatz der personellen Diskontinuität keine weiter reichenden Schranken errichtet, findet seinen Grund in dem Umstand, dass der Ältestenrat ein eigenständiges Organ der Studierendenschaft ist. Insbesondere handelt es sich bei ihm nicht um eine von dem Studierendenparlament abgeleitete oder diesem sonst oder einem anderen Organ untergeordnete Institution. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Stellung der den Ältestenrat determinierenden Art. 29 bis 35 der Satzung, die einen eigenständigen Abschnitt (VI) bilden, wie es – auf derselben Gliederungsebene – bei den das Studierendenparlament betreffenden Art. 13 bis 21 der Satzung (Abschnitt III) und den den Allgemeinen Studierendenausschuss betreffenden Art. 3 bis 12 der Satzung (Abschnitt II) der Fall ist. Auch verleiht die Satzung dem Ältestenrat nicht nur Zuständigkeiten in Bezug auf ein einzelnes anderes Organ der Studierendenschaft, sondern in Bezug auf das Studierendenparlament (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a und c), in Bezug auf den Allgemeinen Studierendenausschuss (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a und b, Art. 34 Satz 1) sowie in Bezug auf andere Organe der Studierendenschaft oder eines mit den Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studierenden (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. a).

Die Eigenschaft des Ältestenrats als eigenständiges Organ der Studierendenschaft wird zudem dadurch unterstrichen, dass der Satzungsgeber die Berufung von Mitgliedern dem Studierendenparlament nicht originär in die Hand legte, sondern den Fakultätsvertretungen als ehemaligem, partiell verselbständigtem Teil des Studierendenparlaments. Die heutige Zuweisung der Berufung an das Studierendenparlament als solches ist lediglich das Ergebnis einer nachträglichen Auslegung einschlägigen Satzungsrechts (siehe sub B I 2).

So bestimmt sich die Mitgliedschaft im Ältestenrat auch nach Maßgabe dessen, was seine Funktionsfähigkeit als eigenständiges Organ der Studierendenschaft erfordert. Ein vom Studierendenparlament berufenes Mitglied scheidet alsdann nicht ipso iure mit Ablauf der Legislaturperiode aus dem Ältestenrat aus, wenn es auch von Beginn der neuen Legislaturperiode an ein Mandat innehat. Dies gilt umso mehr, als die Mandate unmittelbar aneinander anschließen (vgl. § 1 Abs. 4 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 3. Februar 2000 [im Folgenden: Ordnung]). Dementsprechend scheidet ein vom Studierendenparlament berufenes Mitglied aus dem Ältestenrat aus, wenn es erst im Laufe der neuen Legislaturperiode und im Wege eines Nachrückverfahrens (vgl. § 3 Abs. 1 der Ordnung) ein Mandat erlangt.

c) Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 der Satzung gehören Herr [REDACTED] kraft Berufung durch das Präsidium des Studierendenparlaments und Herr Lasse Zimmer kraft Berufung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss dem Ältestenrat an. Zudem gehört nach Art. 30 Abs. 3 der Satzung [REDACTED] kraft Entsendung durch das Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaften dem Ältestenrat an.

Der Ältestenrat ist in seiner aktuellen Zusammensetzung beratungs- und beschlussfähig. Das Ausscheiden einzelner Mitglieder und die insoweit ausbleibende Neuberufung beeinflussen die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Ältestenrates nicht. Für deren Herbeiführung ist es insbesondere nicht notwendig, dass die von der Satzung vorgesehenen Mitglieder seitens der zuständigen Organe auch tatsächlich berufen werden.

1. Um des Ältestenrats Fähigkeit willen, die ihm von der Satzung in nicht unerheblichem Umfang zugewiesenen Aufgaben (vgl. Art. 29, Art. 33, Art. 35 Abs. 2 der Satzung) auch wahrnehmen zu können, darf die Beratungs- und Beschlussfähigkeit nicht der Disposition anderer, dem Ältestenrat nicht vorgeordneter (siehe sub B I 3 b) Organe unterliegen. Nichts anderes träte jedoch ein, wenn die Berufung sämtlicher von der Satzung vorgesehenen Mitglieder oder auch nur zwei Drittel dieser Zahl (vgl. Art. 32 Abs. 1 der Satzung) seitens der zuständigen Organe vorausgesetzt würde. So könnte besonders in Fällen der Überprüfung der Wahlen zum Studierendenparlament das fehlerhaft besetzte Parlament selbst die Wahlprüfung durch den Ältestenrat verhindern. Da der Ältestenrat von verschiedenen Organen angerufen werden kann, erscheint es um so notwendiger, dass er zu jedem Zeitpunkt, beratungs- und beschlussfähig zusammenzutreten vermag, ohne zuvor auf die Berufung von (weiteren) Mitgliedern durch ein einzelnes Organe warten zu müssen. Auch wäre der Ältestenrat schon dadurch in seiner Arbeit behindert, dass das Dekanat der Juristischen Fakultät den Vertreter nach Art. 30 Abs. 3 Satzung nicht benennt – wie es in der Vergangenheit mehrfach vorkam. Das bedeutete, dass die Funktionsfähigkeit des Ältestenrats von der Bereitschaft einer Person abhinge, die selbst nicht einmal Mitglied der Selbstverwaltungskörperschaft ist.

2. Bezugsgröße des für die Beschlussfähigkeit des Ältestenrats geltenden Quorums ist dementsprechend nicht die Zahl sämtlicher von der Satzung vorgesehenen Mitglieder, also die satzungsmäßige Mitgliederzahl. Vielmehr ist Art. 32 Abs. 1 der Satzung dahingehend zu lesen, dass er sich auf die Zahl der von den zuständigen Organen tatsächlich berufenen der Mitglieder des Ältestenrats bezieht, also auf die tatsächliche Mitgliederzahl.

3. Das bedeutet nicht, dass die für die Berufung von Mitgliedern des Ältestenrats zuständigen Organe in ihrer Entschliebung frei wären. Soweit die Satzung die Berufung von Mitgliedern des Ältestenrats in deren Hände legt, sind die betreffenden Organe auch angehalten, die entsprechende Berufung bzw. die entsprechenden Berufungen vorzunehmen.

Dies gilt nicht zuletzt für den Ältestenrat selbst, dem Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung aufgibt, zwei ehemalige Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments zu wählen, was allerdings entsprechende Wahlvorschläge voraussetzt.

Hamburg, 31. Januar 2020

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

*Ausgefertigt:*

[REDACTED]

*Vorsitzender des Ältestenrats*

## ÄLTESTENRAT

### DER STUDIERENDENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG

# BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In dem Verfahren

des [REDACTED],  
der [REDACTED],  
der [REDACTED]

– Antragsteller –

g e g e n

den Fachschaftsrat Geschichte

– Antragsgegner –

unter Beiladung

des Referenten für Hochschulpolitik und Fachschaftsvernetzung des Allgemeinen  
Studierendenausschusses (AStA),

[REDACTED],

– Beigeladener –

wegen

Anfechtung der Wahlen zum Fachschaftsrat Geschichte gemäß § 6 Abs. 7 der  
Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 3.  
November 1982



hier: Berichtigung des Zwischenbeschlusses des Ältestenrats vom 31. Januar 2020

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]  
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED],  
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]  
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]  
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED] [REDACTED]

**beschlossen:**

Der Beschluss des Ältestenrats vom 31. Januar 2020 wird wegen offenerer Unrichtigkeit dahin berichtigt, dass der dritte Satz im dritten Absatz der fünften Seite (Entscheidungsgründe) richtig lautet:

„Dies gilt umso mehr, als die Mandate unmittelbar aneinander anschließen (vgl. § 1 Abs. 2 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 [im Folgenden: Ordnung]).“

Hamburg, 13. Februar 2020

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

*Ausgefertigt:*

[REDACTED]

*Vorsitzender des Ältestenrats*